

# LYCEUM CLUB INTERNATIONAL DE PARIS

## SATZUNG

### I. ZWECK UND ZUSAMMENSETZUNG DES VEREINS „LYCEUM CLUB INTERNATIONAL de PARIS“

#### Artikel 1: Name

Der Verein wurde 1946 unter dem Namen „CLUB FEMININ DE PARIS“ gegründet. Er unterliegt dem Gesetz vom 1. Juli 1901.

1952 wurde er in "CLUB FÉMININ DE PARIS-LYCEUM" umbenannt.

1963 wurde er Mitglied der neu gegründeten FÉDÉRATION FRANÇAISE DU LYCEUM CLUB INTERNATIONAL, welche der ASSOCIATION INTERNATIONALE DES LYCEUM CLUBS angeschlossen ist.

1996 wurde der Name des Vereins auf "LYCEUM CLUB INTERNATIONAL de PARIS" geändert.

Seine Dauer ist unbegrenzt.

Sein Sitz befindet sich in Paris (75015) 15, boulevard Lefebvre.

#### Artikel 2: Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und vereinigt Frauen mit Interesse für Kunst, Literatur, Wissenschaft und soziale Fragen, die bestrebt sind:

- einen Geist der Freundschaft, Solidarität und gegenseitigen Hilfe zu entwickeln, um einander besser kennenlernen, verstehen und unterstützen zu können.
- einen Beitrag zur Vertiefung der Kenntnisse des regionalen und nationalen Kulturerbes zu leisten.
- mit Frauen aus anderen Lyceum Clubs Freundschaften zu schließen.

#### Artikel 3: Mittel

Zur Umsetzung des Vereinszwecks stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Zusammenkünfte, freundschaftliche und kulturelle Veranstaltungen,
- Gelegentliche soziale Projekte,
- Zusammenkünfte mit den anderen Vereinen in Frankreich und dem Ausland.

#### Artikel 4: Mitglieder des Vereins

Der Verein setzt sich aus Ehrenmitgliedern und aktiven Mitgliedern zusammen:

- Ehrenmitglieder: Dieser Titel kann vom Vorstand an Personen verliehen werden, die dem Verein wertvolle Dienste leisten oder in der Vergangenheit geleistet haben.
- Aktive Mitglieder: sind Kandidatinnen, die aufgrund ihrer intellektuellen Fähigkeiten und persönlichen Integrität zur Mitgliedschaft im Lyceum Club International de Paris befähigt sind.

Die Aufnahme als Clubmitglied muss von zwei aktiven Mitgliedern des französischen Verbandes, die als Patinnen fungieren, befürwortet und vom Vorstand anerkannt werden. Ein diesbezüglicher Aufnahmeantrag mit einem Motivationsschreiben, dem ausgefüllten Antragsformular und einem Lebenslauf ist an die Präsidentin zu richten.

Die Präsidentin legt die Unterlagen zur Prüfung dem Vorstand vor, welcher mit absoluter Mehrheit aller anwesenden Mitglieder entscheidet.

Die Präsidentin informiert das neue Mitglied schriftlich über die Annahme oder Ablehnung, ohne dies begründen zu müssen.

Die Kandidatin wird zum aktiven Mitglied, nachdem sie die Aufnahmegebühr und den ersten Jahresbeitrag entrichtet hat.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt und von der folgenden Generalversammlung bestätigt.

Mitglieder aus anderen Clubs, die der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs angehören, sind von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr befreit.

Ein Mitglied kann seine Beurlaubung beantragen. Es muss ein Schreiben an die Präsidentin richten, in dem der Antrag begründet wird. Die Präsidentin und der Vorstand entscheiden über die Zulässigkeit des Antrags. In Absprache mit dem Vorstand kann die Beurlaubung gegebenenfalls verlängert werden.

Während der Beurlaubung, die drei Jahre nicht überschreiten darf, hat das Mitglied eine jährliche Beitragsleistung zu erbringen, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.

#### **Artikel 5: Verlust der Mitgliedschaft**

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt:

1. - durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung an die Präsidentin;
2. - durch Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags;

- 3.- durch Streichung der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied den Verein oder Daten des Vereins für politische, parteipolitische oder kommerzielle Zwecke missbraucht;
4. - Der Vorstand behält sich das Recht vor, ein Mitglied durch begründeten Beschluss auszuschließen.

## **I. ORGANISATION UND ARBEITSWEISE**

### **Artikel 6: Zusammensetzung des Vorstands**

Der Verein wird von einem Vorstand aus maximal 12 Mitgliedern verwaltet, die vom amtierenden Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder, die sich der Wahl gestellt haben, in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt werden, wobei die Möglichkeit einer zweimaligen Wiederwahl besteht.

Diese Wahl wird von der Generalversammlung bestätigt.

Alle zwei Jahre wird ein Drittel der Vorstandsmitglieder nach dem Senioritätsprinzip erneuert.

Im Falle einer Vakanz kann der Vorstand seine Mitglieder vorübergehend ersetzen. Die endgültige Neubesetzung wird dann von der nächstfolgenden Generalversammlung vorgenommen. Die Amtszeit der so gewählten Mitglieder endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der ersetzten Mitglieder normalerweise abgelaufen wäre.

Die Präsidentin legt dem Vorstand ein Präsidium zur Genehmigung vor. Dieses besteht aus einer oder zwei Vizepräsidentinnen, einer Schatzmeisterin, einer Generalsekretärin sowie einer Sekretärin, welche nicht dem Verein angehören muss und angestellt sein kann. Die Mitglieder des Präsidiums werden für zwei Jahre gewählt und können für die Dauer der Amtszeit der Präsidentin automatisch verlängert werden.

### **Artikel 7: Befugnisse der Präsidentin**

Die Präsidentin wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder für zwei Jahre gewählt. Sie kann zweimal wiedergewählt werden.

Sie trägt die Verantwortung für die moralische Integrität des Vereins und ist für die Umsetzung der vorliegenden Satzung zuständig.

Sie vertritt den Verein in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten.

Sie vertritt den Verein vor Gericht.

Sie beruft den Vorstand und die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen ein, an denen sie teilnehmen oder sich im Falle ihrer Verhinderung von der Vizepräsidentin oder einer Sonderbeauftragten vertreten lassen muss.

Sie entscheidet über die Ausgaben in Absprache mit der Schatzmeisterin und prüft die Bilanz, die der jährlichen Generalversammlung vorgelegt wird.

Sie vertritt den Verein bei der Fédération Française du Lyceum Club International.

Sie kann einen Teil ihrer Befugnisse an die Vizepräsidentin delegieren und im Fall ihrer Verhinderung diese bitten, sie zu vertreten. Sie kann von ihrem Amt jederzeit zurücktreten. Sie muss die Generalversammlung und die Präfektur darüber informieren. Bis zur Ernennung einer neuen Präsidentin durch den Vorstand und deren Ratifizierung durch die Generalversammlung übernimmt die Vizepräsidentin die Geschäfte.

#### **Artikel 8: Arbeitsweise des Vorstands**

Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und immer, wenn er von der Präsidentin oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins dürfen für die ihnen übertragenen Aufgaben keine Vergütung erhalten. Nur die entstandenen Kosten können gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet werden. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin den Ausschlag. Die Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle werden von der Präsidentin und der Schatzmeisterin unterzeichnet. Sie werden in ein eigenes Verzeichnis mit nummerierten Seiten übertragen.

#### **Artikel 9: Die ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung des Vereins umfasst Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder. Sie tritt einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Wenn die Umstände es erfordern, kann die Präsidentin nach Rücksprache mit dem Präsidium beschließen, die Sitzung auf elektronischem Weg abzuhalten. Ihre Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Ihr Präsidium ist mit dem des Vorstands identisch.

Die Vereinsmitglieder werden von der Präsidentin drei Wochen vor dem für die Generalversammlung festgesetzten Termin eingeladen und erhalten die Tagesordnung der Versammlung.

Jeder Antrag auf Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung der Versammlung muss der Präsidentin zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorgelegt werden.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes anwesende Mitglied der Versammlung darf nicht mehr als zwei Vollmachten besitzen.

Wenn das oben vorgeschriebene Quorum bei einer ersten Einberufung nicht erreicht wird, wird so bald wie möglich eine zweite Einberufung vorgenommen. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Generalversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht, Rechenschaftsbericht und Finanzbericht des Vorstands zur Kenntnis.

Sie genehmigt den Jahresabschluss des abgelaufenen Jahres, berät über die Tagesordnungspunkte und bestätigt gegebenenfalls die Erneuerung der Mitglieder des Vorstands. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden jedes Jahr vor allen Vereinsmitgliedern verlesen und ihnen zugänglich gemacht.

#### **Artikel 10: Einnahmen des Vereins**

Die jährlichen Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Aufnahmegebühren und jährlichen Mitgliedsbeiträgen;
- b) Erträgen aus Veranstaltungen,
- c) Subventionen und Spenden.

#### **Artikel 11: Rechnungswesen**

Die Schatzmeisterin führt ein Kassenbuch, in dem alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins in zeitlicher Abfolge erfasst werden.

## **II. ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG**

#### **Artikel 12: Außerordentliche Generalversammlung**

Im Falle einer Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins muss auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder der Generalversammlung eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Sie kann auf elektronischem Wege abgehalten werden, wobei die gleichen Bedingungen wie bei der ordentlichen Generalversammlung gelten.

##### **a) Änderung der Satzung**

Im Falle einer Änderung der Satzung muss mindestens ein Drittel aller aktuellen Mitglieder bei der außerordentlichen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wird dieser Anteil nicht erreicht, muss die Versammlung frühestens zwei Wochen später erneut einberufen werden, und dieses Mal ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Änderung der Satzung wird mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen.

b) Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird die außerordentliche Generalversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen und muss mindestens die Hälfte plus eins aller aktuellen Mitglieder umfassen. Wird dieser Anteil nicht erreicht, muss die Versammlung frühestens zwei Wochen später erneut einberufen werden, und dieses Mal ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

In jedem Fall kann die Auflösung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Die außerordentliche Generalversammlung muss dann eine Liquidatorin bestellen, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens beauftragt wird. Die Versammlung teilt das Nettovermögen einer oder mehreren Vereinen zu, die ähnliche Ziele wie der Verein selbst verfolgen.

### III. AUFSICHT UND GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 13: Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen, um bestimmte Anwendungsdetails der Satzung zu klären, damit der Verein besser arbeiten kann. Diese Geschäftsordnung muss vom Vorstand genehmigt werden.

### IV. FORMALITÄTEN

Artikel 14: Einzuhaltende Formalitäten

Die Präsidentin ist im Namen des Lyceum Club International de Paris für die Einhaltung aller gesetzlich vorgeschriebenen Meldeformalitäten verantwortlich.

Insbesondere muss die Präsidentin innerhalb von drei Monaten die Präfektur über jede Änderung der Satzung, der Zusammensetzung des Vorstands oder der Adresse des Hauptsitzes des Vereins informieren.

Die Präsidentin  
Pascale Anderson Mair

Die Vizepräsidentin  
Geneviève Sabet

Die Vizepräsidentin  
Sophie Genus

Die Generalsekretärin  
Marie-Therèse Oudin

Die Schatzmeisterin  
Françoise Wiart